SATZUNG DER GEMEINDE MILDSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER STRASSE 'LANGSTEEVEN' IM NORDEN DER BUNDESBAHN IM SÜDEN UND ÖSTLICH DER STRASSE 'MAUWEG'

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBL. I S. 2253), SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBL. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.10.91 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES NORDFRIESLAND FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 FÜR DAS O.A. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN: – ES GILT DIE BAU NVO 1990 –

PLANZEICHNUNG - TEIL A M. 1:1000

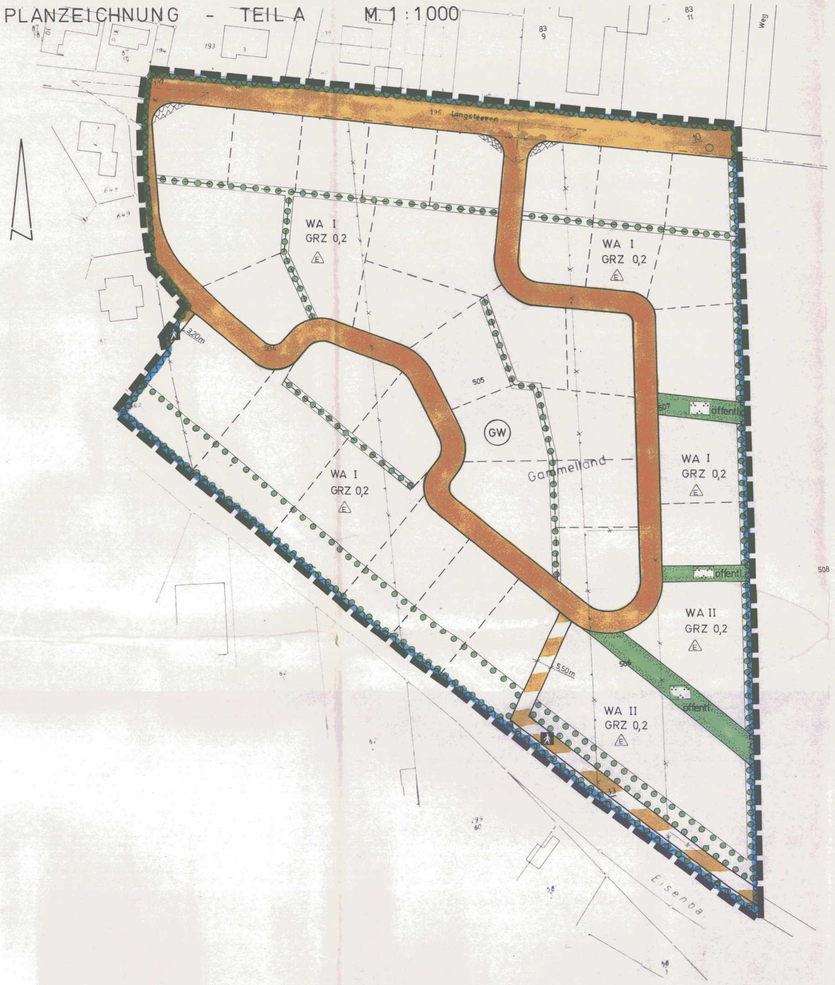

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES
- WA – ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- I – ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRZ – GRUNDFLÄCHENZAHL
- E – NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- FUSSGÄNGERBEREICH
- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE - ÖFFENTLICH -
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE
- FORTFALLENDE
- GEPLANTE

(GRUNDSTÜCKSGRENZEN)

- 505 – FLURSTÜCKSNUMMER
- SICHTDREIECK

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- (GW) – SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG

TEXT - TEIL B

1. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

a. DACHFORM	SATTEL-, WALM- ODER KRÜPPELWALMDACH
b. DACHNEIGUNG	28° BIS 50°
c. DACHEINDECKUNG	PFANNEN ODER ASBESTFREIE WELLPLATTEN
d. AUSSENMAUERWERK	VORMAUERZIEGEL, PUTZ, BEI BAULICHEN ANLAGEN MIT SATTELDACH IST EINE HOLZVERKLEIDUNG DER GIEBELDREIECKE ZULÄSSIG.
e. FIRSTHÖHE	MAX. 8,5m AB OK ROHFUSSBODEN EG, INSOFERN WIRD DIE MAXIMALE DACHNEIGUNG EINGESCHRÄNKT.
f. GARAGEN, EINSCHL. NEBENRÄUME	DAS FASSADENMATERIAL IST DEM WOHNHAUS ANZUPASSEN. SIE DÜRFEN MIT FLACHDACH ERRICHTET WERDEN. OFFENE GARAGEN (CARPORTS, EINSCHL. ABSTELLRAUM) SIND AUCH IN HOLZBAUWEISE ZULÄSSIG. DIE GRUNDFLÄCHE DARF 40 qm NICHT ÜBERSCHREITEN.
g. GARTEN-, SPIEL- UND GEWÄCHSHÄUSER	DACHFORM UND DACHNEIGUNG WERDEN FREIGESTELLT. SIE DÜRFEN MIT EINER GRUNDFLÄCHE VON 16 qm UND EINER FIRSTHÖHE VON 2,50m UND IN HOLZBAUWEISE ERRICHTET WERDEN. SIE SIND NUR IN DER HINTEREN GRUNDSTÜCKSHÄLFTE, BEZOGEN AUF DIE HAUPTSTRASSENFRONT, ZULÄSSIG. GEWÄCHSHÄUSER SIND IN GLASBAUWEISE ZU ERRICHTEN.
h. WINTERGÄRTEN	FÜR GEBÄUDEANBAUTEN BIS MAX. 20 qm GRUNDFLÄCHE SIND ABWEICHUNGEN VON DEN GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ZULÄSSIG, WENN DIE ANBAUTEN ALS WINTERGÄRTEN (GEWÄCHSHAUSÄHNLICHER ANBAU) GENUTZT WERDEN. DIE ANSICHTSBREITE DER KONSTRUKTIONSTEILE DARF 0,15m NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE FASSADE UND DACHFLÄCHEN SIND MIT KLARGLAS AUSZUFACHEN.
i. SICHT- UND WINDSCHUTZWÄNDE	SIE SIND IN HOLZBAUWEISE IN EINER HÖHE BIS 1,80m UND EINER MAX. FLÄCHE VON 15 qm JE BAUGRUNDSTÜCK ZULÄSSIG.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

INNERHALB DER IN DER PLANZEICHNUNG UNTER "VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE" FESTGESETZTE FLÄCHEN (SICHTDREIECK), IST EINE BEPFLANZUNG UND EINFRIEDIGUNG VON MEHR ALS 1,00m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DAUERND ZU UNTERLASSEN.

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM ..... BIS ZUM ..... / DURCH ABDRUCK IN DER ..... AM ..... ERFOLGT.

MILDSTEDT, DEN .....

AMTSVORSTEHER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 27.02.1991 DURCHGEFÜHRT WORDEN. / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

MILDSTEDT, DEN 18.2.92

AMTSVORSTEHER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 30.04.1991 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

MILDSTEDT, DEN 18.2.92

AMTSVORSTEHER

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 21.03.1991 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRUNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

MILDSTEDT, DEN 18.2.92

AMTSVORSTEHER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRUNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 21.05.1991 BIS ZUM 21.06.1991 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN Dienststunden NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ..... IN ..... IN DER ZEIT VOM 20.5.1991 BIS ZUM 17.05.1991 DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

MILDSTEDT, DEN 18.2.92

AMTSVORSTEHER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 25. NOV. 1991 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

HUSUM, DEN 19. JAN. 1992

KATASTERAMT HUSUM – Dienstsiegel Vermessungsrat

LEITER DES KATASTERAMTES

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 24.10.1991 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

MILDSTEDT, DEN 18.2.92

AMTSVORSTEHER

8. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM ..... BIS ZUM ..... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ..... ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KONNTEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ..... IN ..... IN DER ZEIT VOM ..... BIS ZUM ..... DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHGEFÜHRT.

MILDSTEDT, DEN .....

AMTSVORSTEHER

9. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 24.10.1991 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRUNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.10.1991 GEBILLIGT.

MILDSTEDT, DEN 18.2.92

AMTSVORSTEHER

10. DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM DEM LANDRAT DES KREISES NORDFRIESLAND ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 9.4.1992 AZ: 603.16-684/120 (15) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. ~~DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN~~ WORDEN SIND. GLEICHZEITIG SIND DIE ORTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

MILDSTEDT, DEN 1.6.92

AMTSVORSTEHER

11. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

MILDSTEDT, DEN 1.6.92

GEMEINDE MILDSTEDT – KREIS NORDFRIESLAND

BÜRGERMEISTER

12. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND ~~AM~~ VOM 1.6.1992 BIS ZUM 16.6.1992 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 16.6.1992 IN KRAFT GETRETEN.

MILDSTEDT, DEN 16.6.1992

AMTSVORSTEHER

BEBAUUNGSPLAN NR. 15 DER GEMEINDE MILDSTEDT

2. AUSFERTIGUNG

STAND: SACHBEARBEITER: LICHNAU GEZ: MA.